

## Beilage 2094

(Vergl. Beilagen 2046, 2058)

### Beschluß

Der  
Bayerische Landtag  
an die  
Bayerische Staatsregierung  
und an den  
Bayerischen Senat

Der Landtag hat über den

#### Entwurf eines Gesetzes über die Wirtschafts- verwaltung in Bayern (Beilage 2046)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung gepflogen und beschlossen,

1. dem Gesetzentwurf folgende Einleitung zu geben:  
Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgenden Gesetzentwurf beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird;
2. § 1 folgende Fassung zu geben:  
Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft sind vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen
  - a) Behörden der Mittelstufe: Die Regierungen,
  - b) Behörden der Unterstufe: Die Landratsämter und die Stadträte der kreisunmittelbaren Städte;
3. § 5 Abs. 2 und 3 hat wie folgt zu lauten:  
(2) Das Bayerische Landeswirtschaftsamt ist durch den Staatsminister für Wirtschaft spätestens am 30. September 1949 aufzulösen. Bis zu diesem Zeitpunkt übt das Bayerische Landeswirtschaftsamt unter Leitung des Staatsministeriums für Wirtschaft in der Oberstufe die Fachaufsicht über die Bewirtschaftungsbehörden der Mittel- und Unterstufe aus;  
(3) Die verbleibenden Aufgaben und Befugnisse dieser Ämter gehen nach ihrer Auflösung auf das Staatsministerium für Wirtschaft über;
4. im übrigen dem Gesetzentwurf unverändert zuzustimmen.

M ü n c h e n , den 15. Dezember 1948

Der Präsident:

(gez.) Dr. Michael Horlacher

Der I. Schriftführer:  
(gez.) Rita Z e h n e r

## Beilage 2095

(Vergl. Beilagen 2045, 2059)

### Beschluß

Der  
Bayerische Landtag  
an die  
Bayerische Staatsregierung  
und an den  
Bayerischen Senat

Der Landtag hat über die

#### Gesetzentwurf über die Schulgeldfreiheit und über die Lernmittelfreiheit (Beilage 2045)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung gepflogen und beschlossen,

- I. dem Gesetzentwurf über die Schulgeldfreiheit in folgender Fassung die Zustimmung zu erteilen:

#### Gesetz über die Schulgeldfreiheit

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgenden Gesetzentwurf beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

##### § 1

In allen öffentlichen Unterrichtsanstalten für Jugendliche unter 18 Jahren wird Schulgeld nicht erhoben, mit Ausnahme des Schuljahres 1948/49, in dem 50%, und des Schuljahres 1949/50, in dem 25% des bisherigen Schulgelds erhoben werden.

Den privaten Schulen (Schulen von Stiftungen, Vereinen, Verbänden, geistlichen Gesellschaften usw.) bleibt es überlassen, das Schulgeld voll oder teilweise zu erheben oder zu erlassen.

##### § 2

Der Staat gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden für den Einnahmefall, der durch den Wegfall oder die Herabsetzung des Schulgeldes entsteht, angemessene Zuschüsse.

Das gleiche ist der Fall, wenn Unternehmer von privaten Schulen in Auswirkung der Anordnung nach § 1 Abs. 1 oder durch die eigene Herabsetzung des Schulgeldes eine wesentliche Minderung der Einnahmen erleiden. Bei Privatschulen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet werden, ist für die Gewährung von Zuschüssen (§ 2 Abs. 1) die Bedürfnisfrage besonders zu prüfen.

##### § 3

Den Erziehungsberechtigten steht es frei, für öffentliche oder private Schulen freiwillige Beiträge zur Verbesserung der Schulverhältnisse zu leisten.

##### § 4

Das jeweils zuständige Staatsministerium erläßt für seinen Geschäftsbereich im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die näheren Vorschriften zum Vollzuge des Gesetzes.

##### § 5

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. September 1948 in Kraft.

- II. dem Gesetzentwurf über die Lernmittelfreiheit in der Fassung der Beilage 2059 unverändert zuzustimmen.

M ü n c h e n , den 15. Dezember 1948

Der Präsident:

J. W.  
(gez.) Hagen

Der Schriftführer:  
(gez.) S c h e f b e c k